

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 finden die Wahlen
zum

Europäischen Parlament
Kreistag des Landkreises Neunkirchen
Landrat/zur Landrätin des Landkreises Neunkirchen
Stadtrat der Stadt Ottweiler
Ortsrat Ottweiler der Stadt Ottweiler
Ortsrat Mainzweiler der Stadt Ottweiler
Ortsrat Steinbach der Stadt Ottweiler
Ortsrat Fürth der Stadt Ottweiler und zum
Ortsrat Lautenbach der Stadt Ottweiler

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Wahlbezirk 1	Wahlbezirk 1, Halle Im Alten Weiher (Turnhalle)
2	Wahlbezirk 2	Wahlbezirk 2, Halle Im Alten Weiher (Markthalle)
3	Wahlbezirk 3	Wahlbezirk 3, Schule Lehbesch – Schulturnhalle-
4	Wahlbezirk 4	Wahlbezirk 4, Schule Lehbesch – Schulturnhalle-
5	Wahlbezirk 5	Wahlbezirk 5, Grundschule Neumünster – Schulturnhalle-
6	Wahlbezirk 6	Wahlbezirk 6, Grundschule Neumünster – Schulturnhalle-
7	Wahlbezirk 7	Wahlbezirk 7, Schulzentrum Anton Hansen, Saal 1.13
8	Wahlbezirk 8	Wahlbezirk 8, Schulzentrum Anton Hansen, Raum 1.14
9	Wahlbezirk 9	Wahlbezirk 9, Feuerwehrgerätehaus Mainzweiler
10	Wahlbezirk 10	Wahlbezirk 10, Mehrzweckhalle Steinbach
11	Wahlbezirk 11	Wahlbezirk 11, Schulturnhalle Fürth
12	Wahlbezirk 12	Wahlbezirk 12, Bürgerhaus Lautenbach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.05.2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in Ottweiler, im Schlosstheater (großer Saal) zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

für die Stadtratswahl	einen gelben Stimmzettel,
für die Ortsratswahl	einen orangefarbenen Stimmzettel,
für die Kreistagswahl	einen grünen Stimmzettel,
für die Wahl der Landrätin/des Landrats	einen hellblauen Stimmzettel und
für die Wahl zum Europäischen Parlament	einen weißlichen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Stadtratswahl, der Ortsratswahl und der Kreistagswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Landrätin/des Landrats enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die jeweils ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann
- a) durch Stimmabgabe an der
 - 1) Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - 2) Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Stadtbezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes)
 - 3) Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
 - 4) Wahl der Landrätin/des Landrats in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/des Landkreises oder
 - 5) Wahl zum Europäischen Parlament in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Neunkirchen
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes, § 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ottweiler, den 15. Mai 2024

Der besondere Gemeindegewahlleiter

gez. Klaus Gerhardt